



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11365**
Datum: 09.01.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Frau Sabine Wolff
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.01.2013	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage Sabine Wolff (NEUES FORUM) zum Handeln der Verwaltung bei fehlenden Brandschutzgrundsicherungsmaßnahmen

In jüngster Zeit war der Presse zu entnehmen, dass die Kita-Einrichtung des Freien Trägers Kinderreich die Schließung drohe, weil kein zweiter Flucht- und Rettungsweg vorhanden sei. Der Fachbereich Bauen hatte eine bauordnungsrechtliche Verfügung erteilt und Auflagen (Anbau einer Rettungstreppe) vorgegeben und bei Nichteinlösung ggf. mit der Nutzungsuntersagung gedroht. Vor diesem Hintergrund frage ich:

1. Welche Kita-Einrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten und der Freien Träger verfügen ebenso über keinen zweiten Flucht- und Rettungsweg, weil sie durch Bestandschutz geschützt sind? (bitte einzeln auflisten) Inwieweit verfügt das Bauordnungsamt über eine Liste, in welchen Einrichtungen Bestandschutzmaßnahmen bestehen oder ggf. aufgelöst wurden?
2. Wie wird mit den Einrichtungen verfahren, die ebenfalls nur ungenügende Brandschutzsicherungsmaßnahmen aufweisen?
3. In welchen zeitlichen Fristen müssen Einrichtungen die geforderten Auflagen zur Sicherstellung von Rettungs- und Fluchtwegen erfüllen?
4. Mit welchen Maßnahmen hat die Stadtverwaltung den o.g. Träger geholfen, die kritische Situation aufzulösen?
5. Wie will die Stadtverwaltung sicherstellen, dass künftig Freie Träger nicht in vergleichbare Situationen kommen und letztlich die Stadt Halle genügend Kindertagesstättenplätze vorweisen kann?

gez. Sabine Wolff
Stadträtin NEUES FORUM



Sitzung des Stadtrates am 30.01.2013

Anfrage Sabine Wolff (NEUES FORUM) zum Handeln der Verwaltung bei fehlenden Brandschutzgrundsicherungsmaßnahmen

Vorlagen-Nummer: V/2013/11365

TOP: 9.18

Antwort der Verwaltung:

1. Welche Kita-Einrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten und der Freien Träger verfügen ebenso über keinen zweiten Flucht- und Rettungsweg, weil sie durch Bestandschutz geschützt sind? (Bitte einzeln auflisten.) Inwieweit verfügt das Bauordnungsamt über eine Liste, in welchen Einrichtungen Bestandsschutzmaßnahmen bestehen oder ggfs. aufgelöst wurden?

Die Überprüfung des baulichen Brandschutzes in Kindertagesstätten erfolgt auf der Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Verordnung über die Brandsicherheitsschau in turnusmäßigen Abständen durch die Feuerwehr. Werden bei der Begehung Mängel festgestellt, wird dem Betreiber eine angemessene Frist eingeräumt, um diese Mängel abzustellen. Kommt der Betreiber dieser Aufforderung nicht oder nur ungenügend nach, so erfolgt seitens der Feuerwehr eine Information an die Bauaufsicht zwecks Unterstützung bei der Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen. Alles Weitere ist dann vom jeweiligen Sachverhalt abhängig.

➔ Soweit zum grundsätzlichen Procedere!

Bauliche Anlagen müssen grundsätzlich über zwei Rettungswege verfügen. Der 1. Rettungsweg führt über einen notwendigen Treppenraum. Der 2. Rettungsweg über anleiterbare Fenster kann nur für eine begrenzte Anzahl von Personen durch die Feuerwehr sichergestellt werden. Dies haben Brandereignisse der letzten Jahre gezeigt. In Abstimmung mit der Feuerwehr wurde daher die Personenanzahl bei Rettung über Leitern der Feuerwehr auf maximal 10 Personen je Nutzungseinheit begrenzt. Eine Nutzungseinheit ist beispielsweise eine abgeschlossene Wohnung. Für Kindertagesstätten scheidet der Rettungsweg über Fenster auf Grund der Anzahl der zu rettenden Personen aus. Diese Problematik ist sowohl den Freien Trägern als auch dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten bekannt. Für zahlreiche Kindertagesstätten wurden in den letzten Jahren Bauanträge mit Brandschutzverbessernden Maßnahmen eingereicht und auch umgesetzt.

Einrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten, wo noch Maßnahmen erforderlich sind, sind diesem auch bekannt. Eine diesbezügliche Liste liegt der Bauaufsicht nicht vor.

2. Wie wird mit den Einrichtungen verfahren, die ebenfalls nur ungenügende Brandschutz-Sicherungsmaßnahmen aufweisen?

Und

3. In welchen zeitlichen Fristen müssen Einrichtungen die geforderten Auflagen zur Sicherstellung von Rettungs- und Fluchtwegen erfüllen?

Sowohl Verfahren als auch zeitliche Abläufe sind immer vom konkreten Einzelfall abhängig. Maßnahmen, die angeordnet werden, müssen dabei immer angemessen (Verhältnis von Aufwand und Nutzen) und auch zumutbar sein. Auch Fristen müssen so festgelegt werden, dass der Betreiber auch die Möglichkeit hat, die notwendigen Maßnahmen in diesem Zeitraum umzusetzen.

Zur besseren Veranschaulichung hier der zeitliche Ablauf bei der Kindertagesstätte Kinderreich:

- 25.02.2010 Durchführung einer Brandsicherheitsschau mit Feststellung der Defizite hinsichtlich des 2. Rettungsweges
- Anschließend umfangreicher Schriftverkehr
- 19.09.2011 Einreichung eines Bauantrages für die Herstellung des zweiten Rettungsweges
- 27.03.2012 Erteilung der Baugenehmigung
- Schreiben der Bauaufsicht vom 19.04.2012 an den Betreiber zwecks Mitteilung des voraussichtlichen Termins der Fertigstellung der Treppe; als Fertigstellungstermin wurde daraufhin der 30.09.2012 benannt
- Schreiben der Bauaufsicht vom 18.07.2012, dass auf Grund der Gefahrensituation ein weiterer Zeitverzug nicht zu vertreten ist und dass, sofern der Termin 30.09.2012 nicht realisiert wird, der Erlass einer Verfügung angestrebt werden muss
- am 28.09.2012 schriftliche Mitteilung an Bauaufsicht durch Betreiber, dass sich die o. g. Baumaßnahme bis zum Jahresende verzögern wird,
- 29.10.2012 Erlass einer bauordnungsrechtlichen Verfügung (Androhung der Nutzungsuntersagung)
- Einlegung eines Widerspruchs
- Dezember: Einreichung eines Antrages für ein Provisorium
- 18.12.2012: Befristete Genehmigung des Provisoriums und bauliche Umsetzung; Rücknahme der Verfügung

4. Mit welchen Maßnahmen hat die Stadtverwaltung den o. g. Träger geholfen, die kritische Situation aufzulösen?

s. Ausführungen zu Punkt 2/3

5. Wie will die Stadtverwaltung sicherstellen, dass künftig Freie Träger nicht in vergleichbare Situationen kommen und letztlich die Stadt Halle genügend Kindertagesstättenplätze vorweisen kann?

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Dies sind grundlegende Pflichten der Eigentümer baulicher Anlagen und auch der Betreiber der Kindereinrichtungen. Die Bauaufsicht kann hier nur beratend unterstützen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter